

Der Landtag von Niederösterreich hat am ... 30. JUNI 1994 ... beschlossen:

Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes

Das NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGB1.6160, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z.3 wird der Satzteil "und Entwässerung allenfalls vermischt mit anderen kompostierbaren Stoffen einem Rotteverfahren unterzogen" durch die Worte ",Entwässerung, Kompostierung und Verdünnung mit anderen Stoffen vermischt" ersetzt.
2. Im § 7 Abs.1 Z.1 wird nach dem Wort "Nutzungsberechtigten" die Wortfolge "oder eine vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten beauftragte Person bzw. beauftragtes Unternehmen" eingefügt.
3. Im § 7 Abs.1 Z.5 wird nach dem Wort "Gemüse-," das Wort "Speisekartoffel-," eingefügt.
4. Im § 7 Abs.3 dritter Satz und Abs.4 erster Satz werden jeweils vor dem Wort "autorisierten" die Worte "akkreditierten oder" eingefügt und die Wortfolge "oder von einem Ziviltechniker" durch die Wortfolge ",einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen" ersetzt.
5. § 10 entfällt.

6. § 13 Abs.1 Z.12 entfällt. Die bisherigen Z.13 und 14 erhalten die Bezeichnung Z.12 und 13.
 7. Im § 13 Abs.2 wird das Zitat "Z.2 bis 11, 13 und 14" durch das Zitat "Z.2 bis 13" ersetzt.
 8. Im § 13 Abs.2 lit.b entfallen die Worte "die anderen" und wird nach Abs.1 das Zitat "Z.1" eingefügt.
-